

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 12

Hamburg, den 30. Mai 1941

Auszeichnung im Kriege

Dem Luftschutz-Revierwart Hans Doerwald, Angestellter bei der Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts, ist das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Versetzung von Hilfsprediger Pastor Degen

Mit Wirkung vom 3. Juni 1941 habe ich den Hilfsprediger Pastor Degen von seinem Dienst in der Gemeinde St. Pauli entbunden und ihn dem Pfarramt Dulsberg zur Hilfeleistung in der dortigen Gemeinde überwiesen.

Daneben betraue ich ihn mit der geistlichen Versorgung der Jugendamtsheime in Volkssdorf und Wulfsdorf sowie mit der gelegentlichen Hilfeleistung in anderen Jugendamtsheimen.

Kollekte für das Rauhe Haus

Die Amtsbrüder werden an die für den 1. Sonntag nach Trinitatis, den 15. Juni 1941, angeordnete Kollekte erinnert, die für das Rauhe Haus eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 18. Juni 1941 der Kanzlei aufzugeben und bis zum 21. Juni 1941 an das Konto des Rauhen Hauses bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg, Depositenkasse O, oder Postcheckkonto Hamburg 55 28 abzuführen.

Genehmigte Kollekten

Dem Kirchenvorstand zu Süd-Hamm habe ich eine Kollekte zum Besten der Leipziger Mission gelegentlich einer Missionsfeierstunde in der Dankeskirche am 21. Mai 1941 genehmigt.

Dem Hamburgischen Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung habe ich die Erhebung von Kollekten zugunsten der Gustav Adolf-Stiftung bei seinem Sommerfest in Bergedorf am 25. Mai 1941 genehmigt.

Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen

In Ergänzung zu GWM. 1940, Seite 82, wird mitgeteilt, daß die Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen nunmehr auch in den Arbeitsdienstlagern verboten ist (Verfügung des Reichsarbeitsführers vom 13. Mai 1941).

Ausbildungsbeihilfen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Reich außer den in der Verordnung vom 9. Dezember 1940 vorgesehenen Kinderbeihilfen — vergleiche GWM. 1941, Nummer 7 — auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen auch noch Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von mittleren oder höheren Schulen oder von Fachschulen oder Hochschulen gewährt. Interessenten mögen im Landeskirchenamt, bei der Leitung bzw. Verwaltung der von dem Kinde besuchten Schule oder bei dem Finanzamt des Wohnsitzes des Unterhaltspflichteten Auskunft einholen.

Bezugscheine zum Erwerb von Schreibmaschinen

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit bestimmt, daß die Anträge der Kirchengemeinden usw. auf Zuweisung von Bezugscheinen zum Erwerb von Schreibmaschinen für die Folge den zuständigen Regierungspräsidenten und entsprechenden außerpreussischen Dienststellen zur Prüfung vorzulegen sind. Diese Dienststellen haben die Anträge gesammelt einmal monatlich der Reichsstelle für technische Erzeugnisse in Berlin einzureichen. Zuteilungen außer der Reihe können nicht vorgenommen werden. Die Reichsstelle für technische Erzeugnisse weist darauf hin, daß Anforderungen von Kleinschreibmaschinen eher Aussicht auf Erteilung von Bezugscheinen hätten als normale Schreibmaschinen. In den nächsten Monaten könnten voraussichtlich Zuteilungen nur in äußerst geringem Umfange vorgenommen werden.

Die Kirchenvorstände und gesamtkirchlichen Ämter werden daher ersucht, Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen für Schreibmaschinen dem Landeskirchenamt zuzusenden, damit dieses die Weitergabe gesammelt vornimmt.

Blankeneser Konferenz abgefragt

Die Konferenz, die für die Zeit vom 6. bis 11. Juni 1941 vorgesehen war (GWM. 1941, Nummer 11), findet nicht statt.

Der Landesbischof

Tügel